

Solidaritätsfonds

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **77 (2002)**

Heft 10

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

In welchen Fällen gewährt der Solidaritätsfonds Darlehen?

Unerlässliche Hilfe

«Nach welchen Grundsätzen werden eigentlich die Projekte ausgewählt, die der SVW mit seiner Stiftung Solidaritätsfonds unterstützt?» Diese Frage wird den Mitgliedern des Stiftungsrates oft gestellt. Denn sie sind es, die entscheiden, für welche Vorhaben ein zinsgünstiges Darlehen aus dem Solidaritätsfonds gewährt wird.

VON FRITZ NIGG ■ Am wichtigsten ist wohl die Triage, wofür der Fonds de Roulement zuständig ist und wofür der Solidaritätsfonds. Genau diese Abgrenzung aber ist fließend. Sie muss in der Praxis, anhand konkreter Entscheide, immer wieder neu präzisiert werden. Grundsätzlich gilt: Die Gewährung von Darlehen aus dem Fonds de Roulement wurde vom Bund, der dem SVW diesen Fonds zur Verwaltung anvertraut hat, weitgehend vorgegeben. Gewisse Verwendungszwecke sind dabei von vorneherein ausgeschlossen. Zum Beispiel die Ergänzung einer älteren Siedlung durch einen relativ aufwändigen Neubau, der die Wohnpalette der Genossenschaft nach oben hin ergänzen soll.

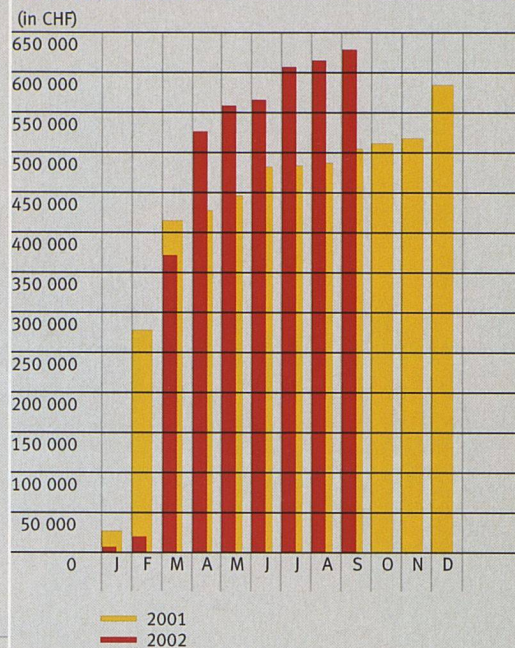
Unter den Vorhaben, die nicht durch den Fonds de Roulement gefördert werden können, gibt es immer wieder solche, die aus der Sicht der Baugenossenschaften trotzdem sehr erwünscht sind. So etwa im Fall einer neu gegründeten Genossenschaft, die Hand auf ein sehr günstiges Stück Land legen kann, aber dafür noch kein Projekt aufweisen kann. Oder der Kauf eines Wohn- und Gewerbehäuses durch eine Genossenschaft in einem Dorf, den diese lebendig erhalten möchte. Auch sukzessive, über eine Reihe von Jahren angelegte Renovationsarbeiten in einer älteren Baugenossenschaft gehören dazu. Während in solchen Fällen dem Fonds de Roule-

ment die Hände gebunden sind, kann der Solidaritätsfonds einspringen. Er allein bietet die Gewähr, dass wirklich alle förderungswürdigen Projekte auch tatsächlich unterstützt werden können.

QUALITATIVE KRITERIEN. Der Stiftungsrat des Solidaritätsfonds hat sich «qualitative Kriterien für die Auswahl von zu unterstützenden Projekten» gegeben. Es werden die folgenden Qualitätsmerkmale beachtet: sozial, ökologisch, ökonomisch, Architektur/Städtebau, besondere genossenschaftliche Vorzüge. Gestützt darauf wurde eine Bewertungstabelle mit insgesamt acht Merkmalen entwickelt, mit der jetzt die Gesuche um Darlehen eingestuft werden.

Selbstverständlich darf dies nicht nur schematisch geschehen. Deshalb diskutiert der Stiftungsrat eingehend, auf Grund seiner fundierten Kenntnisse im Genossenschaftswesen, alle Darlehensgeschäfte, die ihm die Fondsverwaltung unterbreitet. Die Mischung von systematischer Prüfung und Eingehen auf den Einzelfall bietet die Gewähr, dass die Mittel des Solidaritätsfonds richtig eingesetzt werden. So wie es die Hunderte von Baugenossenschaften erwarten, die mit ihren freiwilligen Beiträgen den Fonds geschaffen haben und ihn nun weiter unterstützen.

Spendenbarometer



Weitere Informationen

Der Solidaritätsfonds ist eine Hilfsaktion der Genossenschaften, die auf Gegenseitigkeit beruht. Die Bau- und Wohngenossenschaften leisten freiwillige Einzahlungen und erhalten bei Bedarf ein zinsgünstiges Darlehen für Neubauten, Zukäufe von Liegenschaften sowie für Erneuerungen. Auskünfte über Darlehen erteilt:

Brigitte Dutli, SVW, Bucheggstrasse 109, 8057 Zürich, Telefon 01 360 26 56

Zu Spenden:

Balz Christen, SVW, Bucheggstrasse 109, 8057 Zürich, Telefon 01 360 26 55